

An den Praktikumsbetrieb

- zur Kenntnis und
- zum Verbleib

Bremerhaven, 2024

Betriebspraktikum der Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schülerin/ der Schülerbesucht zurzeit die Einführungsphase unserer Schule und möchte in der Zeit vom **19. bis 28. Mai 2025** ein Betriebspraktikum ableisten. Dieses soll ein Beitrag zur Berufsfindung der Schülerin / des Schülers sein. Die Vorbereitung erfolgt im Rahmen des Konzeptes unserer gymnasialen Oberstufe zur Berufs- und Studienorientierung. Während des Praktikums wird die Schülerin / der Schüler von einer Lehrkraft betreut.

Allgemeine Hinweise:

- Die Schülerinnen und Schüler sollen den Betrieb nicht besichtigen, sondern aktiv eingesetzt werden. Sie erhalten Anregungen für Fragen zum Betrieb, zu Berufen, zur Bewerbung u. Ä., die sie während ihres Praktikums klären sollen.
- Die Arbeitszeit ist nicht auf den Schulvormittag beschränkt. Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit richtet sich bei den Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Die wöchentliche Arbeitszeit sollte 35 Stunden nicht überschreiten.
- Während des Praktikums sind die Schülerinnen und Schüler, die von der Schule verantwortlich vor Ort betreut werden, nach den kultusministeriellen Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen für die ihnen vom Betrieb übertragenen Aufgaben bzw. Tätigkeiten über den kommunalen Schadensausgleich Hannover versichert. Dies ist jedoch nur im Stadtgebiet Bremerhaven gegeben, da eine Betreuung vor Ort seitens der Lehrer/innen aus versicherungstechnischen Gründen nur dort möglich ist. Schüler/innen, die außerhalb des Stadtgebiets Bremerhaven ihr Praktikum absolvieren möchten, müssen daher selbstständig eine Praktikantenversicherung abschließen, um versichert zu sein.

Die gesetzlichen Versicherungsleistungen sind wie folgt festgelegt:

3 000.000,-- Euro für Personenschäden

3 000.000,-- Euro für Sachschäden

100.000,-- Euro für Vermögensschäden.

Die Leistungen des Versicherers sind nachrangig. Ein Anspruch auf die vorgesehenen Leistungen besteht nicht, wenn aufgrund einer bestehenden Versicherung (z. B. Betriebshaftpflichtversicherung, KFZ-Haftpflichtversicherung, private Familienhaftpflichtversicherung) oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite die Entschädigung verlangt werden kann.

Von den Praktikantinnen und Praktikanten zu vertretende Schäden sind unverzüglich der Schule anzuzeigen.

Ich stehe für Rückfragen gern zur Verfügung und danke Ihnen für Ihre Bereitschaft, einen Praktikumsplatz zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

D. Heitland (BSO-Beauftragte des Lloyd Gymnasiums)